

*Registriert in niederländischer und französischer Sprache in Brüssel,
6. Büro am 02/05/2012, Buch 301, Seite 43, Rubriken 12 und 11*

TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anwendungsgebiet

- 1.1. Vorliegende Vorschriften (im Folgenden „die Vorschriften“ genannt) gelten für die Gesamtheit der Geschäftsbeziehungen, die im Rahmen aller Kredite und Krediteröffnungen entstanden sind, die die Belfius Bank AG mit gesellschaftlichem Sitz in 1000 Brüssel, boulevard Pachéco 44, (RJP Brüssel, Ust.-ID-Nr.: BE 0403.201.185, FSMA-Nr.: 19649 A), einschließlich ihrer eventuellen Rechtsnachfolger, nachstehend „die Bank“ genannt, natürlichen Personen zu Berufszwecken, Juristischen Personen und faktischen Vereinigungen (nachstehend immer „der Kreditnehmer“ genannt) gewährt, außer bei ausdrücklichen, schriftlichen Abweichungen in den besonderen Kreditvereinbarungen (nachstehend immer „die Vereinbarung“ genannt).
- 1.2. Diese Vorschriften gelten auch für die Beziehungen zwischen der Bank und den natürlichen und/oder Juristischen Personen (im Folgenden „der Garantiegeber“ genannt), die im Zusammenhang mit einem Kredit oder einer Krediteröffnung eine persönliche oder dingliche Sicherheit geleistet haben und/oder irgendeine Verbindlichkeit gegenüber der Bank eingegangen sind (im Folgenden „die Garantien“ genannt).
- 1.3. Die Bezeichnungen: „der Kreditnehmer“ und „der Garantiegeber“ decken sowohl den Fall, in dem es nur einen Kreditnehmer oder Garantiegeber gibt, als auch den Fall, in dem es mehrere Kreditnehmer oder Garantiegeber gibt. In diesem letzten Fall decken diese Bezeichnungen jeden Kreditnehmer oder Garantiegeber einzeln.
- 1.4. Die Bestimmungen der allgemeinen Bankgeschäftsregelung finden ebenfalls Anwendung, sofern sie mit den Bestimmungen dieser Kreditvorschriften nicht unvereinbar sind.
- 1.5. Sollte eine Klausel dieser Vorschriften oder gleich welcher sonstigen Vereinbarung zwischen den Parteien nichtig sein, unter anderem dann, wenn sie im Widerspruch zu einer gesetzlichen Bestimmung der öffentlichen Ordnung stehen, gilt nur diese Klausel als ungeschrieben und finden alle weiteren Klauseln weiterhin unverändert Anwendung.
- 1.6. Auch wenn die Bank ihre Rechte nicht, teilweise oder verspätet geltend macht, bedeutet dies keinesfalls, dass sie auf diese Rechte verzichtet, die sie auf jeden Fall und zu jeder Zeit geltend machen kann.
- 1.7. Die unter Titel II dieser Vorschriften genannten, mit der jeweiligen Kreditform verbundenen besonderen Bestimmungen, die von den allgemeinen Bestimmungen unter Titel I dieser Vorschriften abweichen, haben Vorrang vor den letztgenannten Bestimmungen.

2. Zustandekommen und Bereitstellung des Kredits/die Krediteröffnung

- 2.1. Die schriftliche Bestätigung des Kredits oder der Krediteröffnung durch die Bank gilt nur als Angebot. Dieses Angebot verfällt automatisch, außer bei einer von der Bank gewährten Abweichung, wenn das rechtsgültige Einverständnis des Kreditnehmers nicht spätestens einen Monat nach dem Erstellungsdatum der Vereinbarung im Besitz der Bank ist oder wenn die verlangten Garantien nicht innerhalb von drei Monaten nach diesem Datum rechtsgültig bestellt werden.
- 2.2. Der Kredit oder die Krediteröffnung kommt ab dem Datum der rechtsgültigen Unterzeichnung der Vereinbarung durch alle Parteien mit einem separaten Anspruch zustande oder, falls auf dem Kreditbrief kein Unterzeichnungsdatum genannt wird, ab dem Erstellungsdatum der Vereinbarung.

- 2.3. Der Kredit oder die Krediteröffnung steht dem Kreditnehmer erst zur Verfügung:
 - nachdem die rechtsgültig unterschriebene Vereinbarung im Besitz der Bank ist und
 - sobald alle vereinbarten Bedingungen und Modalitäten erfüllt sind und
 - die bedungenen Garantien rechtsgültig in der erforderlichen Rangfolge begründet wurden und unter anderem umgeschrieben, hinterlegt, eingetragen oder registriert wurden, sofern diese Formalitäten notwendig sind, um sie gegenüber Dritten wirksam zu machen.
- 2.4. Falls die Bank den Kreditnehmer ganz oder teilweise über den Kredit oder die Krediteröffnung verfügen lässt, obwohl den im vorhergehenden Absatz genannten Bedingungen nicht entsprochen wurde, ist dies als reines Dulden anzusehen, das gemäß Begriffsbestimmung zeitlich befristet ist und eine Ausnahme darstellt. Der Kreditnehmer kann hieraus zu keiner Zeit einen Anspruch auf Kreditgewährung gegenüber der Bank ableiten. Die Bank kann jederzeit und ohne irgendwelche Begründung jedes weitere Kreditgeschäft verweigern und/oder die unmittelbare Tilgung aller oder eines Teils der laufenden Kreditverbindlichkeiten verlangen.

3. Benutzung

- 3.1. Der Kredit oder die Krediteröffnung darf in den unterschiedlichsten Formen gemäß den Bedingungen und Nutzungsmodalitäten, die zwischen der Bank und dem Kreditnehmer im Einvernehmen festgelegt worden sind, genutzt werden. Die verschiedenen Nutzungsformen wie auch die mit der jeweiligen Kreditform verbundenen besonderen Bedingungen und Modalitäten des Kredits oder der Krediteröffnung und der Garantien werden im Einvernehmen in einer gesonderten Vereinbarung oder einem Briefwechsel, die ein Ganzes mit der Vereinbarung bilden, festgelegt oder geändert. Diese Änderungen erfolgen ohne Schuldumwandlung und mit Beibehaltung der Garantien.
- 3.2. Die Bank kann die Nutzungsform und die Nutzungsmodalitäten einseitig mit einmonatiger Vorankündigungsfrist oder, in allen unter Artikel 14 genannten Fällen, ohne Vorankündigung ändern.

4. Kreditaufnahme in Devisen

- 4.1. Unter „Devisen“ sind alle Währungen außer dem Euro zu verstehen.
- 4.2. Aufnahmen in Devisen sind nur mit Einverständnis der Bank möglich. Die Bank behält sich das Recht vor, jede Aufnahme in Devisen zu verweigern, falls diese Devisen ihr entweder zu den vom Kreditnehmer geforderten Beträgen und Fristen auf dem Markt nicht zur Verfügung stehen oder die Möglichkeiten der Bank, diese Devisen zu erwerben oder als Darlehen zu erhalten, von Seiten irgendeiner (insbesondere Währungs-) Behörde eingeschränkt oder eingestellt wurden.
- 4.3. Falls der Gegenwert des gewährten Kredits oder der gewährten Krediteröffnung in Euro infolge der Währungskursentwicklung überschritten wird, hat der Kreditnehmer auf erste Anforderung der Bank entweder diese Kreditüberziehung sofort zu begleichen oder eine von der Bank genehmigte zusätzliche Garantie zu besorgen, welche die entstandene Überziehung deckt.
- 4.4. Die aufgenommenen Beträge sind grundsätzlich am Fälligkeitstag in der Währungseinheit der Aufnahme zurückzuzahlen. Wenn die aufgenommenen Beträge am Fälligkeitstag nicht in Devisen zurückgezahlt werden, hat die Bank das Recht, die Restschuld bzw. den fälligen Saldo von Rechts wegen in Euro umzuwandeln. Falls die Bank dieses Recht ausübt, erfolgt diese Umwandlung zum Währungskurs am Tag der Umwandlung und führt dies nicht zu einer Schuldumwandlung. Nach der Umwandlung hat der Kreditnehmer nur noch die Möglichkeit, diese Schulden in Euro zu begleichen.

Registriert in niederländischer und französischer Sprache in Brüssel,
6. Büro am 02/05/2012, Buch 301, Seite 43, Rubriken 12 und 11

5. Einheit von Konten

- 5.1. Alle Geschäfte zwischen der Bank und dem Kreditnehmer, gleichviel ob sie in Ausführung des Kredits oder der Krediteröffnung getätigt werden oder nicht, finden im Rahmen einer globalen Geschäftsbeziehung statt und werden auf ein oder mehrere Konten gebucht. Wenn Beträge sowohl in Euro als auch in Devisen auf mehrere Konten gebucht werden, sind die Buchungen buchhaltungstechnisch Bestandteile eines einzigen, unteilbaren Kontokorrents, dessen Haben- und Sollsaldi einander stets ausgleichen, dies ungeachtet des Ortes, an dem sie gehalten werden.
- 5.2. Der Kreditnehmer und der Garantgeber ermächtigen ausdrücklich und unwiderruflich die Bank, ohne sich jemals auf diese Ermächtigung berufen zu können, in allen Fällen, in denen ein Betrag aufgrund des Kredits oder der Krediteröffnung fällig geworden ist, alle Buchungsvorgänge zu erledigen, die erforderlich sind, um einerseits die fälligen Beträge und andererseits die Habensaldi aller Konten und sonstigen Einlagen, deren Inhaber sie alleine oder zusammen mit anderen bei der Bank sind, aufzurechnen.

6. Gesamthaftung und Unteilbarkeit

- 6.1. Alle Kreditnehmer und die Garantgeber, die eine persönliche Garantie leisten, akzeptieren für sich selbst und für ihre Erben, Anspruchsberechtigten und Rechtsnachfolger die Anwendung der aktiven und passiven Gesamthaftungs- und Unteilbarkeitsklausel.
- 6.2. Im Rahmen der mit einem Kredit oder einer Krediteröffnung verbundenen Buchungsvorgänge erteilen die Kreditnehmer eine gegenseitige Vollmacht, sodass beispielsweise die Unterschrift eines der Kreditnehmer bereits alle anderen Kreditnehmer verpflichtet. Die Bank kann daher, unter Vorbehalt dessen, was bezüglich der Erben, Anspruchsberechtigten und Rechtsnachfolger in den Artikeln 12 und 16 vermerkt ist, alle auf den Kredit oder die Krediteröffnung anrechenbaren Verrichtungen mit jedem von ihnen einzeln abhandeln. Die Bank kann außerdem ohne jeglichen Vorbehalt die Zahlung des Betrags ihrer Forderung bestehend aus Kapital, Zinsen, Kosten und Nebenkosten von jedem der Kreditnehmer verlangen, ungeachtet durch wen diese Forderung entstanden ist.
- 6.3. Die Bank kann gegenüber allen Kreditnehmern den Kredit oder die Krediteröffnung unmittelbar beenden oder deren Benutzung aussetzen, wenn sich eine Person unter ihnen in einem der in Artikel 14 erwähnten Fälle befindet.
- 6.4. In Abweichung von den Artikeln 1210 und 1285 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches ⁽¹⁾⁽²⁾, führt die Aufteilung der Schuld, der Schuldenerlass oder die Entlassung, die vereinbarungsgemäß zum Vorteil eines der Kreditnehmer geschehen ist, nicht zur Befreiung der übrigen Kreditnehmer, die gegenüber der Bank für die Gesamtheit der fälligen Beträge verantwortlich bleiben. Ebenso führt, in Abweichung von Artikel 1287 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches ⁽³⁾, der Schuldenerlass oder die Entlassung des Kreditnehmers nicht zur Befreiung der persönlichen Garantgeber.

(1) Der Gläubiger, der der Aufteilung der Schuld gegenüber einem der Mitschuldner zustimmt, behält seine Gesamtforderung gegenüber den übrigen Schuldnern, jedoch abzüglich des Anteils des Schuldners, den er von der Gesamthaftung entlassen hat.

(2) Ein vereinbarungsgemäßer Schuldenerlass oder eine Entlassung zum Vorteil eines der Gesamtschuldner befreit alle übrigen Schuldner, es sei denn, der Gläubiger hat sich ausdrücklich seine Rechte gegenüber diesen vorbehalten. In diesem letztgenannten Fall kann er die Schuld erst nach Abzug des Anteils desjenigen einfordern, dem er einen Schuldenerlass gewährt hat.

(3) Ein Schuldenerlass oder eine Entlassung, die vereinbarungsgemäß dem Hauptschuldner gewährt wird, befreit die Bürgen; werden sie dem Bürgen gewährt, wird hierdurch der Hauptschuldner nicht befreit; werden sie einem der Bürgen gewährt, werden hierdurch die übrigen nicht befreit.

7. Zahlungen

- 7.1. Der Kredit oder die Krediteröffnung wird stets an ein Sichtkonto oder mehrere Sichtkonten, Zentralisierungskonto (Zentralisierungskonten) genannt, verknüpft, auf welchem (welchen) sämtliche mit dem Kredit oder der Krediteröffnung zusammenhängenden Buchungsvorgänge vorgenommen werden. Folglich werden alle geschuldeten Beträge, inklusive Provisionen, Vermittlungsgebühren, Unkosten, Zinsen, Vergütungen und sonstiger Nebenbeträge, die der Kreditnehmer im Rahmen des Kredits oder der Krediteröffnung schuldet, von Rechts wegen vom Zentralisierungskonto bzw. den Zentralisierungskonten abgebucht. Der Kreditnehmer sorgt dafür, dass dieses Konto (diese Konten) unter anderem an jedem Fälligkeitstag ausreichende Guthaben aufweist (aufweisen), sodass alle im Rahmen des Kredits oder der Krediteröffnung geschuldeten Beträge gezahlt werden können, in dem Wissen, dass diese Zahlung erfolgt und frei von allen Steuern, Gebühren oder Einbehaltungen gleich welcher Art eingezogen wurde oder noch einzuziehen ist. In einem solchen Fall hat der Kreditnehmer die Pflicht, das Sollsaldo auf dem Zentralisierungskonto (den Zentralisierungskonten) unverzüglich auszugleichen.

- 7.2. In Abweichung von Artikel 1253 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches ⁽¹⁾ hat die Bank das Recht zu bestimmen, auf welche Forderungen oder auf welchen Teil der Forderungen sie alle vom Kreditnehmer oder auf dessen Rechnung getätigten Zahlungen anrechnet. Dies gilt ebenso für die Beträge, die sich aus einer Inanspruchnahme der Garantien ergeben.

(1) Der Schuldner verschiedener Schulden hat, wenn er zahlt, das Recht zu erklären, welche Schuld er begleichen möchte.

- 7.3. In Abweichung von Artikel 1908 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches ⁽²⁾ hat die Quittierung des Kapitals oder die Anrechnung auf das Kapital nicht automatisch eine Zinsbefreiung zur Folge.

(2) Wenn Entlastung für das Kapital ohne Vorbehalt für die Zinszahlung erteilt wird, ist zu vermuten, dass der Zins bezahlt ist, was seine Quittierung zur Folge hat.

- 7.4. Der Kreditnehmer und der Garantgeber verzichten ausdrücklich auf die Anwendung von Artikel 2031 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches ⁽³⁾.

(3) Der Bürge, der zuerst die Schuld bezahlt hat, hat keinen Rückgriff gegen den Hauptschuldner, der sie nochmals bezahlt hat, wenn er denselben von der geleisteten Zahlung nicht benachrichtigt hat, vorbehaltlich seiner Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger. Hat der Bürge bezahlt, ohne verfolgt worden zu sein und ohne den Hauptschuldner benachrichtigt zu haben, so hat er wider den Schuldner keinen Rückgriff, falls dieser in dem Augenblick der Zahlung Gründe gehabt hätte, die Schuld für erloschen erklären zu lassen, vorbehaltlich seiner Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger.

8. Überziehungen

- 8.1. Alle Aufnahmen werden auf den Kredit oder auf die Krediteröffnung angerechnet. Diese von einem oder mehreren Kreditnehmern aufgenommenen Beträge unter gleich welcher vereinbarten Nutzungsform dürfen den für diese Nutzungsform vorgesehenen Höchstbetrag und die dafür vereinbarte Laufzeit nicht überschreiten.
- 8.2. Die von der Bank geduldeten Überziehungen sind ihrer Art entsprechend zeitlich begrenzt, stellen eine Ausnahme dar und können nicht erneuert werden. Dem Kreditnehmer wird dadurch kein Recht zugestanden.
- 8.3. Sollte es zu einer Überziehung kommen, so ist diese unmittelbar zu begleichen, ansonsten kann die Bank jeden weiteren vom Kreditnehmer veranlassten Buchungsvorgang verweigern.
- 8.4. Die Bank ist berechtigt, ohne Benachrichtigung auf den Betrag der Überziehungen den Zinssatz anrechnen, der für ein unzulässiges Debet auf Sichtkonten angewendet wird, und zwar ungeachtet der Ursache des unzulässigen Debets. Diese pro Tag berechneten

*Registriert in niederländischer und französischer Sprache in Brüssel,
6. Büro am 02/05/2012, Buch 301, Seite 43, Rubriken 12 und 11*

und nach Ablauf der Frist vom Zentralisierungskonto bzw. den Zentralisierungskonten abgebuchten Zinsen werden, ebenso wie die pauschalen Verwaltungskosten laut dem von der Bank festgesetzten Tarif ab dem Tag des Beginns der Überziehung bis zum Tage ihrer vollständigen Begleichung angerechnet. Die für ein unzulässiges Debet anfallenden Zinsen werden in der Regel pro Quartal und Fälligkeitstermin abgebucht.

9. Geänderte Umstände

- 9.1. Die Bank kann alle Kosten, Lasten und Mindereinnahmen, die unter anderem mit einer Erhöhung der Kosten und Lasten des Kredits oder Krediteröffnung verbunden sind, vom Kreditnehmer und Garantiegeber zurückholen. Hierbei handelt es sich um eine Erhöhung der Kosten und Lasten, die auf das Inkrafttreten einer neuen Gesetzgebung oder Regelung (inkl. Verpflichtungen hinsichtlich des Eigenkapitals der Banken, der Geldreserven, der Krediteinschränkungen usw.) oder die Änderung der Tragweite, Anwendung oder Auslegung der bestehenden Gesetzgebung oder Regelung zurückzuführen sind, oder darauf, dass der Bank eine neue Empfehlung, Anweisung oder Anfrage von Seiten einer Zentralbank, einer steuerlichen, monetären oder sonstigen Behörde mitgeteilt wurde, selbst dann, wenn diese keine Vorschriften darstellen, sondern wenn ihre Befolgung der gängigen Praxis der Bank entspricht.
- 9.2. In diesen Fällen darf die Bank von Rechts wegen die Bedingungen und Modalitäten des Kredits oder der Krediteröffnung ändern. Sie hat dem Kreditnehmer die geänderten Umstände, die neuen Bedingungen und Modalitäten des Kredits oder der Krediteröffnung sowie das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen mitzuteilen.
- 9.3. Falls der Kreditnehmer nach der Ankündigung der Bank eine vorzeitige Rückzahlung seines Kredits wünscht, muss der Kreditnehmer dies der Bank per eingeschriebenen Brief mitteilen. In diesem Fall hat der Kreditnehmer neben der Restschuld in Form von Kapital, Zinsen sowie jeder anderen geschuldeten Vergütung auch die entsprechenden Mindereinnahmen oder Kosten zu begleichen, die auf die oben genannten geänderten Umstände zurückzuführen sind, und zwar ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahme bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits.

10. Kreditlaufzeit

- 10.1. Vorbehaltlich anderslautender Bedingungen wird jeder Kredit oder jede Krediteröffnung auf unbestimmte Zeit gewährt.
- 10.2. Die zeitliche Begrenzung der Benutzung der Krediteröffnung in einer oder mehreren ihrer Nutzungsformen oder die alleinige Benutzung in Form eines Terminkredits beeinträchtigt in keiner Weise die Tatsache, dass die gesamte Krediteröffnung als solche auf unbestimmte Zeit gewährt wird.
- 10.3. Wenn nach Ablauf der Frist für eine bestimmte Kreditform bezüglich der Verlängerung oder Änderung dieser Kreditform vereinbart worden ist, wird die Nutzung dieser Kreditform nicht genehmigt. Die Krediteröffnung an sich bleibt im Rahmen der globalen Geschäftsbeziehung bestehen und wird von den im Vorfeld vereinbarten Garantien gedeckt, ungeachtet der Tatsache, dass alle Kreditformen innerhalb dieser Krediteröffnung beendet wurden.
- 10.4. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 ist jede Partei jederzeit berechtigt, den oder die per eingeschriebenen Brief zu kündigen, dies unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von mindestens 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum dieses Einschreibens. Innerhalb der Vorankündigungsfrist von 30 Kalendertagen darf der Kreditnehmer über den Kredit oder die Krediteröffnung nur bis zum Betrag des genutzten Teils/der genutzten Teile am

Datum der Vorankündigung verfügen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich und schriftlich von der Bank genehmigt.

- 10.5. Allerdings hat jede Partei das Recht, den unbenutzten Teil einer unbefristeten Krediteröffnung oder eines unbefristeten Kredits sofort per Einschreiben zu beenden.

11. Zinsen, Unkosten, Provisionen und Vermittlungsgebühren

- 11.1. Alle von der Bank gewährten Vorschüsse und alle der Bank geschuldeten Beträge bringen Zinsen zugunsten der Bank ein. Die Zinsen werden gemäß den Gewohnheiten und Gepflogenheiten auf der Grundlage der genauen Anzahl der Tage des laufenden Zeitraums, geteilt durch 360, berechnet. Diese Zinsen sind am Fälligkeitstag zahlbar, werden vom Zentralisierungskonto (von den Zentralisierungskonten) an den in der Vereinbarung festgelegten Daten abgebucht und gegebenenfalls gemäß den Gewohnheiten und Gepflogenheiten kapitalisiert. Dieselben Grundsätze finden auf die nicht-pauschalen Provisionen Anwendung.
- 11.2. Für Vorgänge oder Dienstleistungen, die auf Anfrage des Kreditnehmers oder auf dessen Rechnung ausgeführt oder erbracht werden, schuldet der Kreditnehmer die üblichen Kosten und Provisionen gemäß dem von der Bank festgesetzten Tarif. Die geltenden Tarife sind in den Geschäftsstellen der Bank oder gegebenenfalls beim Kundenberater verfügbar. Diese Kosten und Provisionen sind dem Kreditnehmer bekannt. Er erklärt sich damit voll und ganz einverstanden.
- 11.3. Auf kurzfristige Kreditrahmen, die in Form eines oder mehrerer Kredite wie Kassenkredit, Straight-loan, Diskontkredit, Dokumentenkredit oder Garantiekredit genutzt werden, kann periodisch eine Provision für die Kreditlinie und eine Provision für deren Nichtnutzung berechnet werden. Pro angefangenen Zeitraum werden die Provisionen, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen, pro Quartal und nach Fälligkeitsdatum abgebucht. Diese werden von Rechts wegen vom Zentralisierungskonto (von den Zentralisierungskonten) abgebucht.
 - a) Die für den Kreditrahmen geltende Provision wird nach dem höchsten Debetsaldo während des Zeitraums berechnet, mindestens jedoch nach der Höhe des genehmigten Kreditrahmens.
 - b) Die für die Nichtnutzung anfallende Provision wird zeitanteilig auf der Grundlage der ungenutzten Beträge des Kreditrahmens berechnet.
- 11.4. Bei fehlender Zahlung am Fälligkeitstag kann die Bank von Rechts wegen Verzugszinsen berechnen. Diese Zinsen werden nach dem bankenüblichen Zinssatz oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, nach dem gesetzlichen Zinssatz berechnet.
- 11.5. Die Bank darf jederzeit den Zinssatz, die Berechnungs- und Anrechnungsweise, die Periodizität und die anderen Modalitäten der Zinsen, Kosten und Provisionen ändern. Diese Änderungen werden dem Kreditnehmer anhand eines einfachen Schreibens oder über jedes andere geläufige Kommunikationsmittel mitgeteilt. Der Garantiegeber wird hierüber nicht benachrichtigt.
- 11.6. Alle Lasten, Kosten, Einbehaltungen, Gebühren und Steuern gleich welcher Art oder unter gleich welcher Bezeichnung, alle Ausgaben, die die Bank getätigt hat oder tätigt, um ihre Rechte zu wahren oder auszuüben, gehen zu Lasten des Kreditnehmers. Hierzu zählen die Stellung und Beibehaltung der Garantien, die Weiterverfolgung und Verwaltung der Kredite und Krediteröffnungen sowie jede eventuell erzwungene Ausführung. Die Bank hat das Recht, das Zentralisierungskonto (die Zentralisierungskonten) des Kreditnehmers mit diesen Beträgen zu belasten.

Registriert in niederländischer und französischer Sprache in Brüssel,
6. Büro am 02/05/2012, Buch 301, Seite 43, Rubriken 12 und 11

- 11.7. Bei einer fehlenden Reaktion von Seiten des Kreditnehmers innerhalb einer Frist von 30 Tagen auf eine Abbuchungsbenachrichtigung von Zinsen, Unkosten, Rückstellungen und/oder Provisionen, die nach Ansicht des Kreditnehmers nicht mit der Vereinbarung übereinstimmen, wird davon ausgegangen, dass dieser auf jede Art von Entschädigung diesbezüglich verzichtet und den zur Anwendung kommenden Bedingungen zustimmt.
- 11.8. Falls während einer an eine Kreditform gebundenen Zinslaufzeit eine Marktstörung eintritt (sodass ein Bezugszinssatz oder ein Bezugsindex, auf den die Vereinbarung verweist, geändert oder gestrichen wird):
- a) ist der neue Bezugszinssatz oder Bezugsindex derjenige, der den alten ersetzt oder am nächsten an ihn herankommt;
- b) wird, falls kein neuer Bezugszinssatz oder Bezugsindex zur Verfügung steht und so lange, bis die Bank das Ende der Störung bekannt gibt, der für Kredite mit variabler Verzinsung geltende, von der Störung beeinträchtigte Zinssatz den folgenden Beträgen entsprechen:
- der geltenden Marge,
 - dem prozentualen Zinssatz auf Jahrbasis, der den der Bank entstehenden Kosten entspricht, um die zur Verfügung gestellten Vorschüsse auf die von ihr für angemessen erachtete Art und Weise zu finanzieren.
- und dies bis zu einer näheren Mitteilung durch die Bank über das Ende der Störung.
- 11.9. Dieselbe Berechnung gemäß Artikel 11.8.b) kommt dann zur Anwendung, wenn die Bank zum Datum der Festlegung des für eine bestimmte Laufzeit geltenden Zinssatzes, wie vorstehend angegeben, feststellt, dass die Finanzierungskosten auf dem betroffenen Interbankenmarkt, auf welchem der Zinssatz basiert, den Bezugszinssatz oder Bezugsindex übersteigen, auf die die Vereinbarung verweist.
- 11.10. In den oben genannten Fällen wird dem Kreditnehmer der neue Bezugszinssatz oder Bezugsindex so frühzeitig wie möglich mitgeteilt, spätestens jedoch zum Datum der Fälligkeit der Zinsen, die für den ersten, von dieser Störung betroffenen Zinszeitraum zu zahlen sind. Infolge der Mitteilung über den neuen Bezugszinssatz oder Bezugsindex ist der Kreditnehmer berechtigt zur vollständigen vorzeitigen Rückzahlung der betroffenen Kreditform gemäß den besonderen, für diese Kreditform geltenden Modalitäten.

12. Übertragung durch den Kreditnehmer

- 12.1. Unter der Bedingung, dass die Bank ihr schriftliches und ausdrückliches Einverständnis im Voraus gegeben hat, kann der Kreditnehmer die sich für ihn aus dem Kredit oder der Krediteröffnung ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte übertragen oder auf Dritte ausdehnen.
- 12.2. In Anwendung von Artikel 1278⁽⁴⁾ des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches behält sich die Bank in diesem Fall die eingetragenen Vorzugsrechte und Hypotheken ausdrücklich vor, als Garantie für alle bestehenden und künftigen Verpflichtungen, die sich aus dem Kredit oder der Krediteröffnung ergeben, die auf Dritte übertragen oder ausgedehnt worden sind.

(4) Die mit der alten Forderung verknüpften Vorzugsrechte und Hypotheken folgen der Forderung, die an ihre Stelle tritt, nicht, es sei denn, der Gläubiger hat sich diese ausdrücklich vorbehalten.

- 12.3. Obige Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn ein Kreditnehmer die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Kredit oder der Krediteröffnung ergeben, auf die Juristische Person überträgt, in die er sein Vermögen ganz oder teilweise einbringt, insbesondere im Rahmen einer Fusion durch Übernahme oder Gründung einer neuen Juristischen Person oder im Fall der Einbringung der Gesamtheit der Güter oder eines Tätigkeitssektors.

- 12.4. Im Fall einer Aufteilung einer kreditnehmenden Juristischen Person wird der Kredit oder die Krediteröffnung von Rechts wegen einerseits von der (den) Juristischen Person(en), welcher (welchen) gemäß Teilungsurkunde der Kredit oder die Krediteröffnung oder die sich daraus ergebenden Schulden gewährt wurde, und andererseits von den gegebenenfalls übrigen Kreditnehmern fortgesetzt. Die kreditnehmenden Juristischen Personen, welchen der Kredit oder die Krediteröffnung nicht zugewiesen wurde, bleiben auf jeden Fall gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten haftbar, die sich aus dem Kredit oder der Krediteröffnung ergeben, und dies so lange sie nicht ausdrücklich von der Bank befreit wurden.

13. Übertragung oder Verpfändung durch die Bank

- 13.1. Die Bank darf jederzeit und ohne den Kreditnehmer hiervon in Kenntnis setzen zu müssen, die gesamten oder einen Teil der sich aus dem Kredit oder der Krediteröffnung ergebenden Rechte übertragen oder verpfänden.
- 13.2. Vom Augenblick der Übertragung oder der Verpfändung (auch wenn die Bekanntgabe der Übertragung oder der Verpfändung an den abgetretenen Kreditnehmer oder deren Anerkennung durch diesen noch nicht erfolgt ist) sind die Regelungen bezüglich der Einheit von Konten gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 dieser Vorschriften nicht mehr auf die übertragenen Rechte anwendbar.
- 13.3. Der Kreditnehmer und der Garantiegeber sind damit einverstanden, dass sie ab der Übertragung oder Verpfändung (auch wenn die Bekanntgabe der Übertragung oder der Verpfändung an den abgetretenen Kreditnehmer oder deren Anerkennung durch diesen noch nicht erfolgt ist) keinerlei Rechtsmittel, die nach der Übertragung oder Verpfändung der besagten Rechte entstanden sind, einschließlich Schuldenvergleich, gegen den Übernehmer oder Pfandgläubiger einzulegen. Ferner stimmen sie zu, falls erforderlich vermittelnd einzugreifen, um die Übertragung oder Verpfändung durch die Bank zu einem zufriedenstellenden Abschluss zu führen.
- 13.4. Als Folge der Übertragung oder der Verpfändung genießt der Übernehmer oder Pfandgläubiger hinsichtlich der übertragenen oder verpfändeten Rechte alle zugehörigen Rechte (wie zum Beispiel Vorzugsrechte, persönliche und dingliche Sicherheiten, die den Kredit oder die Krediteröffnung garantieren). Darüber hinaus hat der Übernehmer oder Pfandgläubiger nach der Bekanntgabe oder der Anerkennung der Übertragung beziehungsweise der Verpfändung das Recht, unmittelbar vom Kreditnehmer die Zahlung der übertragenen oder verpfändeten Rechte auf eine von ihm angegebene Kontonummer zu verlangen.

14. Kündigung oder Aussetzung

- 14.1. Die Bank hat stets das Recht, einen Kredit, eine der Kreditformen oder die gesamte Krediteröffnung sofort und ohne Kündigungsfrist zu beenden oder ganz oder teilweise auszusetzen und die sofortige Erstattung all ihrer Forderungen zu verlangen. Die Kündigung oder Aussetzung erfolgt schriftlich mit einer Empfangsbestätigung (per Einschreiben, Fax, E-Mail usw.) und tritt unmittelbar, ohne Inverzugsetzung des Kreditnehmers und ohne jegliche Formalitäten in Kraft:
- a) im Falle einer falschen oder unvollständigen Erklärung vonseiten des Kreditnehmers oder Garantiegebers;
- b) wenn der Kreditnehmer oder der Garantiegeber gleich welche gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, die sie gegenüber der Bank oder gegenüber Dritten haben, nicht erfüllen;
- c) wenn gegen einen Scheck Einspruch eingelegt oder gegen ein vom Kreditnehmer unterzeichnetes Handelspapier Wechselprotest eingetragen wird, wenn dieser es versäumt

Registriert in niederländischer und französischer Sprache in Brüssel,
6. Büro am 02/05/2012, Buch 301, Seite 43, Rubriken 12 und 11

- hat, ein unbezahlt zurückgeschicktes Handelspapier am Tage nach Erhalt zu honorieren, im Falle der Ausstellung ungedeckter Schecks oder der Unterzeichnung bzw. der Annahme von Wechseln und von anderen Handelspapieren, die keine regelmäßigen Verrichtungen wiedergeben oder die scheinbar eine Art Wechselreiterei vorzeigen oder wenn andere strafbare Taten festgestellt werden oder wenn eine strafrechtliche Untersuchung gegen den Kreditnehmer oder gegen seine Organe eingeleitet wird;
- d) bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers; im Falle von Zahlungseinstellungen, wenn irgendeines ihrer Güter oder irgendein Wertgegenstand beschlagnahmt oder zurückgefordert zu werden droht (unter Einschluss der Steuernotifikation); im Falle der Einstellung oder Änderung ihrer Tätigkeit, wenn die Kreditnehmer bezüglich dieses Kredits oder dieser Krediteröffnung uneinig sind oder im Falle des Verkaufs eines bedeutenden Vermögensbestandteils des Kreditnehmers;
- e) bei unpünktlicher Zahlung der Vorzugsgläubiger, wie zum Beispiel Fiskus, Sozialversicherung und Arbeitnehmer;
- f) wenn der Kreditnehmer eine Juristische Person ist:
- Im Falle der Änderung der Form der Juristischen Person und des Zwecks; wenn ein Verfahren zur Nichtigkeitserklärung oder zur Auflösung eingeleitet wird, im Falle der Auflösung, Liquidation, Fusion, Übernahme und Aufteilung, im Falle der Einbringung eines Tätigkeitssektors in eine andere Gesellschaft oder Juristische Person; im Falle der Kapitalherabsetzung oder der Auszahlung von Rücklagen; wenn die Juristische Person aus gleich welchem Grunde nicht mehr geführt werden kann, bei Verpfändung ihrer Anteile zugunsten von Dritten;
 - wenn der Verwaltungs- oder Betriebssitz ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis der Bank ins Ausland verlegt wird;
 - wenn sich die finanzielle Situation des Kreditnehmers verschlechtert, wie unter anderem in den folgenden Fällen:
 - wenn die Bilanz einen Verlust von mehr als einem Viertel des Gesellschaftskapitals aufweist;
 - wenn aus Buchhaltungsunterlagen oder einer Buchprüfung hervorgeht, dass ein Viertel der Netto-Aktiva verloren gegangen ist;
 - wenn der Cashflow negativ ist;
 - wenn eine bedeutende Verminderung des Unternehmenskapitals vorliegt;
 - wenn die vom Wirtschaftsprüfer formulierten Vorbehalte solcher Art sind, dass sie auf eine Verschlechterung der finanziellen Situation hinweisen;
 - wenn es eine Änderung in der Verwaltung der Juristischen Person gibt oder wenn einer der im Betrieb tätigen oder gesamtschuldnerischen Gesellschafter oder Teilhaber oder einer der Mehrheitsanteilseigner sich zurückzieht oder verstirbt;
 - im Fall der Kündigung eines Kredits einer Juristischen Person, die Teil der Gruppe ist, zu welcher der Kreditnehmer gehört;
- g) wenn der Kreditnehmer eine natürliche Person ist:
- bei Unfähigkeitserklärung, bei kollektiver Schuldenregelung, bei Bestellung eines Kurators oder bei jeder anderen gesetzlichen oder gerichtlichen Begrenzung ihrer Fähigkeit;
 - im Todesfall;
 - wenn sie nicht unter der der Bank mitgeteilten Adresse erreichbar sind; wenn sie ihren Wohnsitz, ihren Aufenthaltsort oder den Sitz ihres Vermögens ins Ausland verlegt haben;
 - bei einem Verfahren zur Ehescheidung, Trennung von Tisch und Bett, bei tatsächlicher Trennung, gerichtlicher Gütertrennung oder Änderung des ehelichen Güterstandes;
- h) wenn sich ein Garantiegeber in einem der oben genannten Fälle befindet, wenn er Konkurs/Insolvenz angemeldet oder eine gerichtliche Reorganisation beantragt hat oder zu erkennen gibt, dass er seine Verbindlichkeiten zurückziehen möchte;
- i) wenn Tatsachen oder Ereignisse eintreten sollten, die die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers oder des Garantiegebers oder die Vertrauensbeziehung, auf der der Kredit basiert ist, beeinträchtigen;
- j) wenn die geforderten Garantien nicht rechtsgültig erstellt wurden oder werden können, im Falle – im weitesten Sinne – des Verlustes, der Wertminderung, der Änderung einer der der Bank bewilligten Garantien oder wenn dafür ernsthaft Gefahr besteht. So unter anderem:
- wenn die gefragte Hypothek, die Verpfändung oder das Vorrecht nicht rechtsgültig bestellt wurde, wenn die aus diesem Grund vorgenommene Eintragung nicht den vereinbarten Rang einzunehmen scheint oder wenn dies von irgendeinem Dritten bestritten wird;
 - wenn es sich herausstellt, dass eines der als Sicherheit dienenden Güter Gefahr läuft, ganz oder teilweise gepfändet oder zurückgefordert zu werden;
 - im Falle der Eigentumsübertragung durch Aufteilung, Verkauf, Austausch, Schenkung, Enteignung usw., bei teilweiser oder vollständiger Vernichtung, Beschädigung, Mangel an gebührendem Unterhalt, bei Änderung der Art oder der Bestimmung der Immobilien, des Handelsgeschäftes oder des landwirtschaftlichen Betriebes oder von deren wesentlichen Bestandteilen; wenn das Handelsgeschäft, der Landwirtschaftsbetrieb oder die dazugehörenden Tiere, Grundstoffe, der Lagerbestand und das Betriebsausrüstungsmaterial ohne das Einverständnis der Bank an einen anderen Ort gebracht worden sind;
 - wenn bezüglich der Immobilien, die Gegenstand der genannten Sicherheiten sind, ohne Zustimmung der Bank, ein Miet- oder Pachtvertrag oder eine andere Vereinbarung bezüglich der Nutznießung und der Verwendung abgeschlossen wird und zwar für mehr als neun Jahre oder unter dem normalen Mietwert, oder die ihren Wert als Pfand mindern könnten; wenn die Vorauszahlung von mehr als sechs Monaten Miete vereinbart oder festgelegt wird;
 - wenn ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der Bank, nach Erstellung einer der genannten Sicherheiten, eine Hypothek, ein Pfand, ein Vorrecht oder ein anderes dingliches Recht auf die Güter, die die Sicherheit bilden, entstehen sollte oder wenn diesbezüglich ein Mandat oder Versprechen gegeben wird;
 - wenn ein Unternehmer, Architekt, Maurer oder ein anderer Arbeiter hinsichtlich der genannten Immobilien das in Artikel 27, 5 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnte Protokoll aufstellen lässt;
 - wenn irgendeine von der Bank verlangte Versicherung einschließlich der in Artikel 19 erwähnten Versicherung nicht abgeschlossen wird oder Gefahr läuft, gekündigt oder für ungültig erklärt zu werden oder wenn das versicherte Risiko eintritt;
- k) wenn die zuständigen Stellen die wirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen, wie beispielsweise Subventionen, einstellen;
- l) wenn der Miet- oder Pachtvertrag der Immobilien, in denen der Kreditnehmer seine Tätigkeit ausübt, beendet oder aufgelöst wird, oder wenn er aus gleich welchem Grunde das erworbene Benutzungs- oder Nutznießungsrecht verlieren sollte;
- m) wenn ein Kredit oder eine Krediteröffnung oder jeglicher andere Finanzvertrag bei einer anderen Finanzeinrichtung (einschließlich Leasing- und Factoring-Unternehmen) fällig oder eingestellt wird;

Registriert in niederländischer und französischer Sprache in Brüssel,
6. Büro am 02/05/2012, Buch 301, Seite 43, Rubriken 12 und 11

- n) wenn der Kredit oder die Krediteröffnung nicht für die vereinbarte Bestimmung gebraucht wird oder wenn das vereinbarte Aufnahmeschema nicht eingehalten wird, wenn die finanzierten Arbeiten nicht nach den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Lastenheften, Aufmaßen und Genehmigungen ausgeführt werden, die der Bank oder ihren Experten mitgeteilt wurden oder wenn der Gegenstand, für den der Kredit aufgenommen wurde, ganz oder teilweise abhanden kommt oder abhanden zu kommen droht. Die Bank ist berechtigt, sich jederzeit mit allen Mitteln und ohne Haftung ihrerseits davon zu überzeugen, unter anderem durch eine Kontrolle der Arbeiten oder Anlagen vor Ort;
- o) wenn die Umweltvorschriften oder Raumordnungs- und städtebaulichen Bestimmungen nicht eingehalten werden, wenn der Bau oder der Umbau nicht nach den Plänen und dem Leistungsverzeichnis oder der städtebaulichen Genehmigung erfolgt oder in allen Fällen, in denen der Kreditnehmer gegen gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften gleich welcher Art verstößt;
- p) in allen Fällen, in denen ein Darlehen laut Gesetz und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vor dem Fälligkeitstag fällig wird.

14.2. Die Nichtanwendung des Rechtes, ohne Kündigungsfrist den Kredit oder die Krediteröffnung zu beenden, kann nicht als einen endgültigen Verzicht der Bank auf dieses Recht betrachtet werden.

14.3. Die Einstellung eines Kredits oder einer Krediteröffnung hat zur Folge, dass dieser/diese gesperrt wird; dies bedeutet, dass jede neue Aufnahme verhindert wird, solange die Einstellung nicht durch ein Schreiben der Bank an den Kreditnehmer aufgehoben wird. Hierdurch wird eine Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt aus demselben Grund oder gegebenenfalls aus einem oder mehreren anderen Gründen nicht verhindert.

15. Eintreibbare Forderung

- 15.1. Die Forderung der Bank gegenüber dem Kreditnehmer wird von Rechts wegen ohne Inverzugsetzung eintreibbar, und zwar ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Kredits oder der Krediteröffnung aus gleich welchem Grunde, beispielsweise durch den Versand eines Schreibens mit einer fristlosen Kündigung oder nach Ablauf der vorgegebenen Kündigungsfrist. Die Fälligkeit der Frist gegenüber einem der Kreditnehmer gilt von Rechts wegen für alle Kreditnehmer.
- 15.2. Die Forderung besteht aus dem Saldo aller Konten, die am Tag der Beendigung des Kredits oder der Krediteröffnung das Kontokorrent bilden. Es wird eine Endabrechnung über den geschuldeten Hauptbetrag aufgestellt, zuzüglich aller Beträge, die der Kreditnehmer aus gleich welchem Grunde der Bank schulden könnte (beispielsweise Zinsen, Provisionen, Vermittlungsgebühren, Wiederanlagevergütungen, Unkosten und sonstiger Nebenbeträge).
- 15.3. Die Bank belastet den Schlussaldo des Kontokorrents mit Zinsen, die nach dem Zinssatz für unzulässiges Debet auf Sichtkonten berechnet wurden, und zwar bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung der geschuldeten Beträge. Der materielle Abschluss des Kontos (der Konten) kann erst dann stattfinden, wenn alle geschuldeten Beträge vollständig beglichen sind.
- 15.4. Die Vorlage eines Kontoauszuges oder gleich welcher anderen Unterlage durch die Bank beweist Dritten wie auch dem Kreditnehmer ausreichend die Eintreibbarkeit sowie den Betrag der Forderung.
- 15.5. Der Kreditnehmer und der Garantiegeber bevollmächtigen die Bank ausdrücklich und unwiderruflich, eine Rückstellung für all ihre Forderungen mit einem Fälligkeitstag gegenüber Dritten anzulegen, sogar solche, die unter Vorbehalt sind und die

noch nicht eintreibbar sind. Diese Rückstellung kann entweder durch Belastung des Kontokorrents oder durch Sperrung des Rückstellungsbetrags auf einem auf den Namen des Kreditnehmers lautenden, bei der Bank eröffneten oder zu eröffnenden Kontos angelegt werden, in dem Verständnis, dass diese Beträge zum Vorteil der Bank verpfändet werden.

15.6. Im Falle eines Konkurses/einer Insolvenz des Kreditnehmers ergibt sich die Auflösung des Kredits oder der Krediteröffnung von Rechts wegen und ohne jegliche Formalitäten aus der Konkurs-/Insolvenzerklärung.

16. Im Todesfall

- 16.1. Bei Ableben des einzigen Kreditnehmers wird der Kredit oder die Krediteröffnung von Rechts wegen beendet.
- 16.2. Bei Ableben eines Kreditnehmers oder mehrerer Kreditnehmer
- a) kann ab dem Zeitpunkt, an dem die Bank vom Todesfall in Kenntnis gesetzt wird, die Nutzung des Kredits oder der Krediteröffnung ohne weitere Benachrichtigung vorläufig eingestellt werden;
- b) laufen die Zinsen, Provisionen und Fristen während der Aussetzung weiter;
- c) verfügt die Bank ab dem Tage der Kenntnisnahme des Todesfalls über eine Frist von sechs Monaten, um gegebenenfalls den Kredit oder die Krediteröffnung in Anwendung von Artikel 14 zu beenden. Diese Kündigung kann dem allgemeinen Rechtsnachfolger oder einem der allgemeinen Rechtsnachfolger und, falls vorhanden, den übrigen noch lebenden Kreditnehmern mitgeteilt werden;
- d) wenn die Bank den Kredit oder die Krediteröffnung nicht kündigt und die Aussetzung aufhebt, wird dieser Kredit oder diese Krediteröffnung mit den allgemeinen Rechtsnachfolgern des Verstorbenen und, falls vorhanden, mit den noch lebenden Kreditnehmern fortgesetzt; die Bedingungen bleiben unverändert und die bereitgestellten Garantien werden beibehalten.

17. Garantien

- 17.1. Alle bei der Bank zulasten des Kreditnehmers hinterlegten Unterlagen, Wertpapiere, Güter, Werte, Guthaben und Handelspapiere bilden von Rechts wegen ein unteilbares Pfand als Garantie für alle Forderungen der Bank gegenüber dem Kreditnehmer.
- 17.2. Alle begründeten oder zu begründenden Garantien zur Gewährleistung der jetzigen und künftigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Bank ergänzen sich gegenseitig und decken alle Verpflichtungen des Kreditnehmers, gleich welcher Art, Nutzungsform oder Ursache diese auch sein mögen. Sie decken vertraglich den Schlussaldo des Kontokorrents, selbst wenn auf diesem Konto sich nicht auf den Kredit oder auf die Krediteröffnung beziehende Verrichtungen gebucht sind, die sich aus verschiedenen Forderungen ergeben, die die Bank gegenüber dem Kreditnehmer haben kann, sei es aufgrund von Überschüssen, die vor der Eröffnung des Kredits oder der Krediteröffnung gewährt wurden, sei es wegen der Überziehung des Kredits oder der Krediteröffnung oder aus gleich welchen sonstigen Gründen.
- 17.3. In Fällen, da die Bank diese Maßnahmen für notwendig erachtet und unter Berücksichtigung einer Veränderung in der Situation des mit dem Kredit oder der Krediteröffnung verbundenen Kreditnehmers oder Garantien, ist die Bank stets dazu berechtigt einseitig, und ohne dies rechtfertigen zu müssen, eine zusätzliche Garantie zu fordern, den Betrag des gewährten Kredits oder der bewilligten Krediteröffnung herabzusetzen und gegebenenfalls die Rückzahlung eines Teils des geschuldeten Betrages zu fordern.

Registriert in niederländischer und französischer Sprache in Brüssel,
6. Büro am 02/05/2012, Buch 301, Seite 43, Rubriken 12 und 11

- 17.4. Die Begründung zusätzlicher Garantien kann niemals eine Schuldumwandlung zur Folge haben. Die Bank kann ihr Recht auf eine von ihr ausgewählte Garantie zu dem Zeitpunkt geltend machen, der ihr am angebrachtesten scheint.
- 17.5. Der Garantiegeber kann gegen den Kreditnehmer oder gegen die anderen persönlichen oder dinglichen Garantiegeber weder eine persönliche oder surrogatorische Rechtsforderung einleiten noch einen Schuldenvergleich beantragen, solange die Forderung der Bank noch nicht vollständig zurückgezahlt ist.
- 17.6. Die Bank darf jede Änderung der Bedingungen, der Klauseln und Modalitäten der Krediteröffnung und des Kredits gewähren, vor allem in Bezug auf den Betrag und die Dauer, ohne den Garantiegeber hiervon benachrichtigen zu müssen. Die Bank ist auch dazu berechtigt, auf die gesamten oder auf einen Teil der dinglichen oder persönlichen Garantien zu verzichten, ohne dass die anderen Garantiegeber oder der Kreditnehmer zu benachrichtigen sind. Diese Änderungen bewirken weder Schuldumwandlung noch Verlust der restlichen Garantien. Die gesamte oder teilweise Befreiung von einer persönlichen Garantie kann der Bank nicht von jedem anderen Garantiesteller vorgehalten werden, selbst nicht, wenn die Befreiung zur indirekten Folge hat, dass dessen Beitragslast in Bezug auf die Schulden geändert wird.
- 17.7. Begründete Garantien behalten ihren vollen Wert, selbst wenn der Garantiegeber oder Kreditnehmer seine Rechtsstruktur ändert, oder wenn dieser sein Vermögen ganz oder teilweise in eine andere Juristische Person einbringt, insbesondere im Rahmen einer Fusion durch Übernahme oder Gründung einer neuen Juristischen Person, einer Aufteilung oder der Einbringung der Gesamtheit der Güter oder eines Tätigkeitssektors.
- 17.8. Alle verlangten Garantien sind gemäß dem von der Bank gegebenen Schema und in Übereinstimmung mit ihren Verfahren zu begründen.

18. Verpfändung von Forderungen/Verpfändung von Wertpapiere

- 18.1. Verpfändung von Forderungen
- a) Der Kreditnehmer und Garantiegeber treten alle ihre Forderungen an Dritte und an die Bank, wie alle fälligen und nicht fälligen Einkünfte ihrer Mobilien- und Immobiliengüter, den übertragbaren Teil ihrer Löhne und Gehälter oder Vergütungen, die ihnen aufgrund ihrer Berufstätigkeit zustehen, ihre Renten und Ersatzeinkünfte an die Bank ab, um die Erfüllung der jetzigen und künftigen Verbindlichkeiten zu gewährleisten. Sie verpflichten sich dazu, der Bank auf erste Anforderung hin alle erforderlichen Angaben bezüglich der Identität ihrer Arbeitgeber und der anderen Schuldner sowie gegebenenfalls bezüglich der Art der Forderung zu besorgen.
- b) Die Bank behält sich das Recht vor, auf Kosten des Kreditnehmers oder des Garantiegebers den Schuldner der Forderungen über die Verpfändung der Forderung in Kenntnis zu setzen; dieser hat anschließend nur noch die rechtsgültige Möglichkeit, zu Händen der Bank zu zahlen.
- c) Die Bank wird die Beträge dieser Forderungen direkt vereinbaren, und zwar ohne irgendwelche Formalitäten und ohne vorherige Inverzugsetzung des Kreditnehmers.
- d) Der Kreditnehmer und der Garantiegeber verpflichten sich, nichts zu unternehmen, was den Wert dieses Pfandes verringern oder dessen Ausübung erschweren würde, und des Weiteren u.a. diese Schuldforderungen auf welche Weise und aus welchem Grund auch immer nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank zu verpfänden, an Dritte zu übertragen oder zu veräußern.

- 18.2. Verpfändung von Wertpapieren
- a) Bei vollständigem oder teilweise Ersatz der verpfändeten Wertpapiere werden die Wertpapiere oder die Beträge, die sie ersetzen, ohne zusätzliche Formalitäten von Rechts wegen zugunsten der Bank verpfändet.
- b) Die Bank kann den Gegenwert der verpfändeten, fälligen Wertpapiere in von der Bank ausgegebenen Wertpapiere wiederanlegen, ohne dass das Einverständnis des Garantiegebers erforderlich ist.
- c) Mit dem vorherigen Einverständnis der Bank kann der Garantiegeber die verpfändeten Wertpapiere durch andere von der Bank anerkannte Wertpapiere ersetzen oder den Ertrag der durch Vermittlung der Bank verkauften Wertpapiere in von der Bank anerkannten Wertpapiere wiederanlegen. Wenn die Bank innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Fälligkeit der Wertpapieren keinen Auftrag zur Wiederanlage erhält, wird nach Wahl der Bank eine Wiederanlage des Verkaufsertrages in von ihr anerkannten Wertpapieren vorgenommen oder der Betrag wird als Pfand auf einem Konto gesperrt.
- d) Für die Wahl der Wertpapiere kann die Bank keinesfalls haftbar gemacht werden.
- e) Die Bank behält sich zudem das Recht vor, die fälligen Erträge der als Pfand hinterlegten Wertpapiere, Einlagebücher oder Anlagekonten zur Rückzahlung der geschuldeten Beträge zu verwenden.

19. Versicherungen

- 19.1. Der Kreditnehmer und der Garantiegeber sind verpflichtet, alle als Garantie hinterlegten beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte, ebenso wie jene Vermögenswerte, die für die Tätigkeit des Kreditnehmers bestimmt und/oder erforderlich sind, zum Neuwert oder vollen Wiederbeschaffungswert gegen Brand und damit gleichgestellten Risiken bei einer in Belgien anerkannten Versicherungsgesellschaft zu versichern, und zwar für die ganze Laufzeit des Kredits. Sie verpflichten sich, jede Änderung der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
- 19.2. Der Kreditnehmer und der Garantiegeber verpflichten sich, beim ersten Ersuchen der Bank eine Lebensversicherungspolice bei einer Versicherungsgesellschaft ihrer Wahl zu unterzeichnen. Sie verpflichten sich ferner, zugunsten der Bank alle Unterlagen zu unterzeichnen, die für die Übertragung sämtlicher Rechte und des Rechts auf Zahlung der Versicherungsleistung erforderlich sind.
- 19.3. Die Bank ist jederzeit berechtigt, sich den Nachweis für die Unterzeichnung der vertraglich vorgesehenen Versicherungspolices und für die Zahlung der Prämien aushändigen zu lassen. Kreditnehmer und Garantiegeber verpflichten sich dazu, die Bestimmungen dieser Versicherungsvereinbarungen einzuhalten. Bei Nichtzahlung der Prämie ist die Bank berechtigt, die ungezahlten Prämien zu bezahlen sowie die anfallenden Kosten und nachrangigen Steuern für die als Garantie gestellten Vermögenswerte zu begleichen und dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen. Wenn der Kreditnehmer oder der Garantiegeber in Verzug ist, hat die Bank das Recht, eine Versicherung auf deren Namen und für deren Rechnung bei einer Versicherungsgesellschaft ihrer Wahl abzuschließen und die Versicherungsprämien vorzustrecken.
- 19.4. Die Bank hat das Recht zu vereinbaren, dass die Versicherungsgesellschaft sich schriftlich dazu verpflichtet, ihr sofort jeden Schadensfall oder jede Prämiennichtzahlung vonseiten des Versicherungsnehmers zu melden. Ferner ist die Bank einen Monat im Voraus über die Aussetzung, die Nichtigerklärung, die Auflösung oder die Kündigung der Police zu informieren.

Registriert in niederländischer und französischer Sprache in Brüssel,
6. Büro am 02/05/2012, Buch 301, Seite 43, Rubriken 12 und 11

- 19.5. Die Bank kann sich jederzeit eine Versicherungspolice oder einen Zusatz aushändigen lassen, in der (dem) vermerkt ist, dass:
- die eventuelle Vergütung nur mit Genehmigung der Bank festgesetzt werden kann;
 - die festgesetzte Vergütung in Händen und zugunsten der Bank gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung ausbezahlt wird.

20. Besondere Verpflichtungen des Kreditnehmers gegenüber der Bank

- 20.1. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank ein Bankgeschäftsvolumen anzuvertrauen, das im Verhältnis zur Bedeutung des Kredits oder der Krediteröffnung steht. Die Bank kann die Einhaltung dieser Verpflichtung jährlich beurteilen und behält sich dabei das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die an den Kredit oder die Krediteröffnung geknüpften Bedingungen neu festzulegen.
- 20.2. Der Kreditnehmer verpflichtet sich dazu, bei Dritten keine neuen Kredite, Krediterhöhungen, Krediterneuerungen, Kreditverlängerungen oder Kreditwiederaufnahmen gleich welcher Art oder andere Formen von Finanzdienstleistungen zu beantragen oder anzunehmen, ohne dies der Bank mitzuteilen.
- 20.3. Der Kreditnehmer verpflichtet sich dazu, keine neuen Garantien von Dritten zu gewähren, ohne die Bank diesbezüglich zu benachrichtigen.
- 20.4. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, alle Genehmigungen, Atteste, Bescheinigungen, Vollmachten und Zulassungen gleich welcher Art, die für die Ausübung der Betriebs-, Geschäfts- oder Berufstätigkeit erforderlich sind oder aufgrund von Umweltvorschriften verlangt werden, rechtzeitig zu besorgen, zu verlängern und zu behalten. Der Kreditnehmer wird der Bank hiervon auf erste Anforderung eine Kopie aushändigen. Außerdem hat der Kreditnehmer der Bank unaufgefordert jede Verweigerung, Einziehung oder Aussetzung der oben genannten Genehmigungen oder Vollmachten zu melden.

21. Bankaufsicht

- 21.1. Der Kreditnehmer und der Garantiegeber verpflichten sich, der Bank unaufgefordert und schnellstmöglich jeden Sachverhalt oder jeden Umstand mitzuteilen, der in irgendwelcher Weise Einfluss auf ihre finanzielle, wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Situation oder auf den Kreditverlauf hat. Falls die vom Kreditnehmer oder dem Garantiegeber gelieferten Informationen nach dem Urteil der Bank keine korrekte Einschätzung ihrer Situation erlauben, kann sie jederzeit eine Prüfung oder Expertenuntersuchung ihrer Situation und ihres Vermögens verlangen.
- 21.2. Der Kreditnehmer und der Garantiegeber werden auf erste Anforderung der Bank alle gewünschten Informationen über ihre Kreditwürdigkeit und ihre Vermögenslage erteilen. Sie werden den Vertretern der Bank in alle gewünschten Unterlagen Einsicht gewähren und bereitwillig mitarbeiten. Ferner hat der Kreditnehmer und der Garantiegeber, der eine Buchhaltung führt, der Bank jedes Jahr seinen vollständigen Jahresabschluss, einschließlich der Kommentare, zu übermitteln, sobald der definitive Jahresabschluss von der Hauptversammlung genehmigt wurde, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Bank behält sich unter anderem das Recht vor, den Geschäftsstatus monatlich oder quartalsweise abzufragen.
- 21.3. Der Kreditnehmer und der Garantiegeber verpflichten sich darüber hinaus, der Bank jede Änderung ihres Familienstandes, ihres ehelichen Güterstandes, ihrer Geschäftsfähigkeit, ihrer Tätigkeit oder ihrer Rechtsstellung sowie jede Änderung bei den Personen, die sie vertreten, unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt auch für jede Adressenänderung, jede Änderung oder

Ergänzung der Eintragung in die Unternehmensdatenbank und jeden Sachverhalt, der Einfluss auf den Kreditverlauf hat. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den Kreditnehmer und den Garantiegeber kann die Bank für die Folgen, die gegebenenfalls mit diesen Änderungen verbunden sind, nicht haftbar gemacht werden.

- 21.4. Der Kreditnehmer und der Garantiegeber ermächtigen die Bank, die Richtigkeit der Adressen und der Personalien anhand von Auszügen aus dem Geburtenregister gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992 über den Erhalt von Informationen aus dem Bevölkerungsregister und dem Ausländerregister bei der Gemeinde zu kontrollieren.
- 21.5. Ferner ermächtigen der Kreditnehmer und der Garantiegeber die Bank, bei gleich welcher Drittperson unter anderem beim LSS, beim Fiskus und bei der Unternehmensdatenbank Informationen einzuholen, die der Bank für die Beurteilung von deren Lage nützlich erscheinen. Außerdem ermächtigen sie notfalls diese Dritten, der Bank die von ihr erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 21.6. Alle mit der Bankaufsicht verbundenen Kosten gehen zulasten des Kreditnehmers.
- 21.7. Die vom Kreditnehmer und dem Garantiegeber erteilten Auskünfte bilden die Daten, auf deren Grundlage die Bank über die Gewährung und Aufrechterhaltung des Kredits oder der Krediteröffnung sowie über die Anpassung oder den Erhalt ihrer eventuellen Modalitäten entscheiden kann. Folglich haben die erteilten Auskünfte vollständig und richtig zu sein und die Lage des Kreditnehmers und des Garantiegebers wahrheitsgetreu wiederzugeben. Letztere sind in jedem Fall als Einzige verantwortlich für die Auskünfte und Daten, die sie im Rahmen der globalen Geschäftsbeziehung, die sie mit der Bank unterhalten, vorlegen, und zwar während der gesamten Dauer dieser Beziehung.
- 21.8. Der Kreditnehmer ist für die Beantragung des Kredits und den Zweck der finanziellen Mittel und die Verwaltung jedes Kredits oder jeder Krediteröffnung, den/die er bei der Bank unterzeichnet hat, verantwortlich. Es steht ihm zu, in Ausübung seines Berufes den korrekten Verlauf aller im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung verrichteten Tätigkeiten sorgfältig und regelmäßig zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese seinen Erfordernissen entsprechen. Ebenso wird er gegebenenfalls jede erforderliche Beratung von fachkundigen Dritten in Anspruch nehmen, die ihm zweckdienliche Empfehlungen zu wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder finanziellen Fragen erteilen wie auch die Angemessenheit der Tätigkeiten, die er vor Augen hat, beurteilen können.

22. Wechsel und Eigenwechsel

- 22.1. Die Bank hat das Recht, jederzeit von den Kreditnehmern und den Garantiegebern zu verlangen, ohne dass dadurch eine Schuldumwandlung entsteht, dass sie Wechsel oder Eigenwechsel zugunsten der Bank unterzeichnen.
- 22.2. Insofern das Gesetz dies erlaubt, wird die Bank von allen möglichen Formalitäten wie Bekanntgaben, Inverzugsetzungen, Fristen, Wechselprotesten und dergleichen befreit. Auf keinen Fall kann die Nichteinhaltung dieser Formalitäten gegen die Bank geltend gemacht werden.

23. Geschäftsfähigkeit und Vertretung

Der Kreditnehmer und der Garantiegeber sowie jede sie vertretende Person bestätigen, die Eigenschaft zu besitzen, in der sie auftreten, und die Fähigkeit und Befugnisse zu besitzen, um die Verbindlichkeiten gegenüber der Bank rechtsgültig einzugehen.

*Registriert in niederländischer und französischer Sprache in Brüssel,
6. Büro am 02/05/2012, Buch 301, Seite 43, Rubriken 12 und 11*

24. Förderung durch öffentliche Stellen und zugehörige Institutionen

- 24.1. Wenn der Kredit oder die Krediteröffnung für eine Förderung seitens öffentlicher Stellen und zugehöriger Institutionen in Form von Zuschüssen, Zinszulagen, Garantien und dergleichen in Frage kommt und dafür ein Antrag von der Bank einzureichen ist, wird die Bank die Akte nur auf ausdrückliches Ersuchen des Kreditnehmers einreichen.
- 24.2. Für das Nichteinreichen eines Förderungsantrages an die zuständige Behörde oder ihr zugehörigen Institutionen oder für die Ablehnung einer solchen Förderung, aus welchem Grund auch immer, kann die Bank nicht haftbar gemacht werden.
- 24.3. Die Kosten für das Einreichen der Akte gehen zulasten des Kreditnehmers.
- 24.4. Falls eine öffentliche Stelle oder eine ihr zugehörige Institution Unterstützung gewährt, hat der Kreditnehmer, unter seiner ausschließlichen Verantwortung, die diesbezüglich geltenden Gesetze und Bestimmungen strikt zu befolgen.

25. Zuständige Gerichte

Für alle Streitsachen im Zusammenhang mit dem Kredit/der Krediteröffnung und/oder den vorliegenden Vorschriften sowie alle daraus entstehenden rechtlichen Folgen sind ausschließlich die Brüsseler Gerichte zuständig. Die Bank hat jedoch das Recht, ein Verfahren vor jedem anderen, nach dem anwendbaren Recht zuständigen Gericht anzustrengen.

26. Anwendbares Recht

Alle Rechte und Verpflichtungen des Kreditnehmers, des Garantiegebers und der Bank unterliegen den Bestimmungen des belgischen Rechts.

27. Wahl der Zustellungsadresse

- 27.1. Im Rahmen des Kredits oder der Krediteröffnung geben der Kreditnehmer und der Garantiegeber als Zustellungsadresse ihren gesetzlichen Wohnort, den Sitz ihrer Gesellschaft oder jede andere von ihnen gewählte Adresse in Belgien an, wie in der Vereinbarung angegeben, an die alle Ausfertigungen, Mitteilungen und Akten zugestellt werden können. Die Bank behält sich das Recht vor, diese Zustellung an die letzte ihr bekannte Adresse zu richten.
- 27.2. Geben der Kreditnehmer und/oder der Garantiegeber keine in Belgien gelegene Zustellungsadresse an, kann die Bank von diesem im Rahmen des Kredits oder der Krediteröffnung die Wahl einer Zustellungsadresse in Belgien verlangen.

28. Diskretionspflicht – Vertraulichkeit

- 28.1. Die Bank ist zu Diskretion verpflichtet. Sie übermittelt Dritten keine Informationen über ihre Geschäfte mit dem Kreditnehmer oder dem Garantiegeber, außer wenn sie ausdrücklich dazu ermächtigt wurde, wenn sie gesetzlich dazu verpflichtet wird oder wenn ein rechtmäßiges Interesse dies rechtfertigt (beispielsweise der Belgischen Nationalbank, der Meldestelle für Großkredite, Dritten, die an einer vollständigen oder teilweisen Übernahme des Kredits interessiert sind oder mit welchen die Bank im Rahmen einer vereinbarten Rangparität oder Rückversicherung verbunden ist, usw.).
- 28.2. Die Bank ist dazu ermächtigt, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, dem Kreditnehmer, Garantiegeber und gegebenenfalls ihren Erben, Anspruchsberechtigten und Rechtsnachfolgern jederzeit alle Einzelheiten hinsichtlich der Verpflichtungen des Kreditnehmers gegenüber der Bank mitzuteilen.

- 28.3. Der Kreditnehmer und der Garantiegeber ermächtigen die Bank ausdrücklich und unwiderruflich, sämtliche Auskünfte in Bezug auf den Kreditnehmer und den Garantiegeber von ihren Tochtergesellschaften und anderen, mit der Bank direkt oder indirekt verbundenen Handelsgesellschaften einzuholen oder diesen mitzuteilen.

TITEL II: SPEZIFISCHE KREDITFORMEN

29. Kassenkredite

- 29.1. Der Kassenkredit ist eine Kreditform, die es erlaubt, mit einem gewährten Debet auf Sichtkonten über Liquiditäten bis zu einem vereinbarten Höchstbetrag zu verfügen.
- 29.2. Die für Kassenkredite geltenden Zinsen werden auf der Grundlage eines von der Bank angewandten Basiszinssatzes, angepasst mit einer vereinbarten Marge, in der Währung Euro berechnet. Jede Änderung des Basiszinssatzes findet unmittelbar Anwendung und wird dem Kreditnehmer mitgeteilt.
- 29.3. Für Kassenkredite in Devisen wendet die Bank Standardbedingungen an, welche sie in Abhängigkeit von der Marktsituation, die Schwankungen unterworfen ist, festlegt. Die aktuell geltenden Standardbedingungen werden dem Kreditnehmer auf einfache Anfrage mitgeteilt.
- 29.4. Die zu zahlenden Zinsen sowie alle anderen geschuldeten Beträge in Bezug auf den bewilligten Kassenkredit werden periodisch nach Ablauf der vereinbarten Frist vom Zentralisierungskonto (von den Zentralisierungskonten) abgebucht.
- 29.5. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass sein Zentralisierungskonto (seine Zentralisierungskonten), an das (die) der Kassenkredit gekoppelt ist, regelmäßig Kreditbewegungen und somit keinen eingefrorenen Saldo aufweist (aufweisen).

30. Straight-loans

- 30.1. Eine Straight-loan-Linie ist eine Kreditform, die in der Form von festen Vorschüssen (Straight-loans), die für kurze Zeit gestattet sind und grundsätzlich durch eine minimale und maximale Dauer charakterisiert werden, aufgenommen werden kann.
- 30.2. Der Betrag jedes Vorschusses, die Währungseinheit, die Laufzeit und der am Fälligkeit des Vorschusses zu zahlende Zinssatz werden zwischen den Parteien vor der Gewährung oder Verlängerung eines Vorschusses vereinbart. Zu Beginn werden diese Elementeabsprachen zwei Bankwerkstage vor der Ziehung (der effektiven Aufnahme) auf Initiative des Kreditnehmers getroffen.
- 30.3. Die Zinsen werden ab dem Datum der Ziehung des Straight loans bis einschließlich zu dessen Fälligkeitstag berechnet. Der Betrag der fälligen Straight-loans wird am Fälligkeitstag mit den Zinsen und den Unkosten vom Zentralisierungskonto abgebucht.
- 30.4. Eine freiwillige, vorzeitige Rückzahlung eines Straight-loans ist nicht gestattet.

31. Diskontkredite und Akzeptkredite

- 31.1. Der Diskontkredit und der Akzeptkredit sind Kreditformen, bei welchen sich die Bank dazu verpflichtet, durch oder auf den Kreditnehmer gezogene Wechsel nach Abzug der Zuschläge, Gebühren und Provisionen bis zu einem vorab vereinbarten Höchstbetrag zu diskontieren.
- 31.2. Alle angebotenen Wechsel müssen ohne Ausnahme:
 - ordnungsgemäß ausgestellt worden sein;

Registriert in niederländischer und französischer Sprache in Brüssel,
6. Büro am 02/05/2012, Buch 301, Seite 43, Rubriken 12 und 11

- von der Bank angenommen werden, wobei die Bank ihre etwaige Verweigerung nicht zu begründen braucht;
 - im Fall eines Lieferantenwechsels bei der Bank und im Fall anderer Wechsel bei einem von der Bank anerkannten Kredit- oder Finanzinstitut domiziliert sein.
- 31.3. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde,
- dürfen Wechsel, die auf ein und dieselbe wirtschaftliche Gegenpartei und/oder auf Unternehmen trassiert sind, die zusammen eine Gruppe bilden, nicht zu Beträgen von mehr als 15 % der für diese Geschäfte eingeräumten Kreditlinie angeboten werden;
 - müssen die angebotenen Wechsel akzeptiert worden sein;
 - müssen die angebotenen Wechsel eine Laufzeit von mindestens einem Monat und höchstens vier Monaten haben;
 - werden Wechsel über Beträge unter 5.000 EUR nicht angenommen.
- 31.4. Der Diskontsatz wird pro Vorgang nach den geltenden Bedingungen festgelegt. Die geltenden Bedingungen werden dem Kreditnehmer auf einfache Anfrage mitgeteilt.
- 31.5. Bei jedem Diskontvorgang gelten alle Regressmöglichkeiten gegen den Trassanten, den Trassaten und alle Wechselunterzeichner, falls der Wechsel am Fälligkeitstag nicht bezahlt wird. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, am Fälligkeitstag für ausreichende Deckung auf seinem Zentralisierungskonto (seinen Zentralisierungskonten) zu sorgen. Bei mangelnder Deckung kann die Bank auf keinen Fall gezwungen werden, selbst für Deckung des Lieferantenwechsels zu sorgen oder Verlängerungen zu gewähren. Die Bank hat das Recht, jeden am Fälligkeitstag unbezahlten Wechsel vom Zentralisierungskonto (von den Zentralisierungskonten) des Kreditnehmers abzubuchen; sie kann ihn sogar vor dem Fälligkeitstag abbuchen, wenn sich die Gegenpartei (der Trassat bei einem Kundenwechsel, der Trassant eines Lieferantenwechsels oder der ausländische Käufer bei einem Exportakzept) in einem der Fälle nach Artikel 14 dieser Vorschriften oder in einer anderen Lage befindet, die die Zahlung der geschuldeten Beträge am Fälligkeitstag unwahrscheinlich macht. Auch wenn die Bank obiges Recht ausübt, darf sie den betreffenden Wechsel behalten und alle damit verbundenen Rechte ausüben, bis der Wechselbetrag und/oder das Kontokorrent beglichen bzw. bereinigt ist.
- 31.6. Der Kreditnehmer hat alle Maßnahmen zu treffen, damit die Zahlungen im Zusammenhang mit den von der Bank finanzierten Vorgängen unmittelbar bei der Bank geleistet werden. Beträge, die der Kreditnehmer trotzdem erhalten sollte, werden unverzüglich an die Bank weitergeleitet. Der Kreditnehmer weist sofort auf alle Beträge hin, die vor dem Fälligkeitstag des Wechsels kassiert werden, und ermächtigt die Bank ausdrücklich und unwiderruflich, diese Beträge bis zum Fälligkeitstag der Wechsel auf ein speziell für die zu erhaltenden Provisionen eingerichtetes Konto zu buchen. Wenn der finanzierte Vorgang vorzeitig beendet wird, zahlt der Kreditnehmer der Bank sofort die erforderliche Provision.
- 31.7. Wenn die angebotenen Wechsel Gegenstand einer Kreditversicherungspolice sind, deren Vorteil zugunsten der Bank verpfändet wurde, kann die Bank diese Forderung in Diskont nehmen.
- 31.8. Folgende Bestimmungen gelten speziell für Akzeptkredite:
- die Bank behält sich das Recht vor, die auf sie gezogenen Wechsel (nicht) anzunehmen oder zu diskontieren und dem Kreditnehmer die abgegebenen Bankakzepte (nicht) zurückzugeben;
 - die von den Behörden oder von der Bank verlangten Import- oder Exportbelege sind stets den Akzeptwechselln beizulegen;
 - die Bank hat immer das Recht zu verlangen, dass der Kreditnehmer ihr beim Export einen als Pfand indossierten Wechsel übermittelt, der auf den ausländischen Käufer gezogen und von ihm akzeptiert bzw. nicht akzeptiert worden ist.

32. Garantiekredite

- 32.1. Der Garantiekredit ist eine Kreditform, bei der die Bank für die Verpflichtungen des Kreditnehmers gegenüber Dritten und auf Rechnung des Kreditnehmers bürgt.
- 32.2. Garantiekredite, unter anderem Bankgarantien, Bürgschaften und Avalgeschäfte, gewährt die Bank unter der ausschließlichen Verantwortung des Kreditnehmers. Der Kreditnehmer hat die Bank rechtzeitig und umfassend über alle zugrunde liegenden Verbindlichkeiten und deren Entwicklung zu informieren. Die Bank bzw. ihre Korrespondenten brauchen sich nicht zu rechtfertigen, wenn sie sich weigern, einen Garantiekredit zu gewähren. Sie kann auch nicht für die Tatsache haftbar gemacht werden, dass sie keinen Garantiekredit gewährt hat oder dass sie diesen nicht rechtzeitig oder nicht in der gewünschten Form gewährt hat. Der Kreditnehmer haftet stets für die gewährten Garantiekredite bis zu deren Fälligkeitsdatum oder bis die Bank das Original des Garantiedokumentes zurückbekommen hat oder die schriftliche Freigabe durch den Empfänger der Garantie erhalten hat. Der Kreditnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Bank das Originaldokument zurückbekommt.
- 32.3. Die Bank kann die gemäß den gewährten Garantiebriefen zu leistenden Zahlungen auf erste Anforderung der Empfänger, ohne vorherige Mitteilung an den Kreditnehmer und ohne dessen vorheriges Einverständnis, ausführen. Die Bank braucht nicht den Nachweis zu erbringen, dass sie hierzu durch Gerichtsbeschluss oder dergleichen gezwungen war.
- 32.4. Für jede gewährte Garantie ist eine Provision zu zahlen. Diese wird bis zum Fälligkeitstag bzw. bis zu dem Datum abgebucht, da die Bank das Originaldokument zurückbekommen hat oder bis die Bank die schriftliche Freigabe vom Empfänger der Garantie erhalten hat. Diese Provision ist periodisch und im Voraus zahlbar. Sie wird auf den Betrag der bereitgestellten Garantien an den periodisch geschuldeten Fälligkeitstagen angerechnet und entspricht dem in der Vereinbarung festgelegten Mindestbetrag. Mit jeder angefangenen Periode wird der Betrag in voller Höhe fällig.
- 32.5. Alle mit den von der Bank gewährten Garantiekrediten verbundenen Kosten, einschließlich der von den Korrespondenten der Bank angerechneten Kosten und Provisionen, gehen zulasten des Kreditnehmers.
- 32.6. Der Kreditnehmer muss zur unmittelbaren Rückzahlung aller Beträge übergehen, die die Bank zur Ausführung der gewährten Garantiekredite verauslagt hat. Alle von der Bank bezahlten oder der Bank geschuldeten Beträge werden automatisch vom Zentralisierungskonto ohne vorherige Benachrichtigung abgebucht. Wird das Zentralisierungskonto dadurch überzogen, wird der für unerlaubtes Debet anfallende Zinssatz angerechnet.
- 32.7. Im Falle einer Beendigung des Garantiekredits verpflichtet sich der Kreditnehmer, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um zu einer konstruktiven Lösung zu gelangen, die es der Bank erlaubt, sich von ihren Verpflichtungen zu entbinden.

33. Dokumentenkredite

- 33.1. Der Dokumentenkredit ist eine Kreditform, bei der die Bank eine Verpflichtung eingeht, auf Rechnung eines Dritten (oder auf eigene Rechnung), einem Empfänger (Dienstleister, Verkäufer, Lieferanten usw.) einen bestimmten Geldbetrag gegen Vorlage von Dokumenten gemäß festgelegter Bedingungen und innerhalb einer festgelegten Frist zu zahlen.
- 33.2. Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Dokumentenkredite sind in der Allgemeinen Bankgeschäftsregelung enthalten.
- 33.3. Die angewandten Zinssätze, Kosten und Provisionen werden dem Kreditnehmer auf einfache Anfrage mitgeteilt. Die von der Bank erstellten Abschlüsse sind für den Kreditnehmer verbindlich.

Registriert in niederländischer und französischer Sprache in Brüssel,
6. Büro am 02/05/2012, Buch 301, Seite 43, Rubriken 12 und 11

34. Terminkredite und Investitionskredite

34.1. Der Terminkredit und der Investitionskredit sind Kreditformen zur mittel- und langfristigen Finanzierung von Aktiva des Kreditnehmers, die nach einem vereinbarten Tilgungsplan zurückgezahlt werden.

34.2. Aufnahme

a) Der Kredit muss für den Zweck aufgenommen werden, für den er bewilligt wurde. Die finanzierten Investitionen müssen nach den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Lastenheften, Aufmaßen und Genehmigungen ausgeführt werden, die der Bank oder ihren Experten mitgeteilt wurden. Die Bank ist berechtigt, sich jederzeit mit allen Mitteln und ohne Haftung ihrerseits davon zu vergewissern, unter anderem durch eine Kontrolle der Arbeiten oder Anlagen vor Ort.

b) Die Aufnahme(n) muss (müssen) gegen Vorlage der Rechnungen oder anderer Dokumente erfolgen, aus denen hervorgeht, dass die finanzierten Investitionen ausgeführt wurden. Sofern dies im Aufnahmeschema nicht anders bestimmt wurde, darf jede sonstige Aufnahme nicht weniger als ein Zehntel des bewilligten Kredits betragen.

c) Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den Kredit nach dem vereinbarten Aufnahmeschema aufzunehmen oder, falls kein Aufnahmeschema vereinbart wurde, diesen in jedem Fall innerhalb von neun Monaten nach seiner Bereitstellung vollständig aufzunehmen. Bei Nichtbeachtung des vereinbarten Aufnahmeschemas oder falls die gesamte oder ein Teil der Kreditsumme nach Ablauf des erwähnten Zeitabschnitts von neun Monaten nicht aufgenommen worden ist, kann die Bank einerseits jederzeit den Kredit auf die bereits aufgenommenen Beträge beschränken, und andererseits eine pauschale Vergütung in Höhe von sechs Monatszinsen für die nicht aufgenommenen Beträge abbuchen.

d) Werden die Investitionen teilweise mit Geldern finanziert, die nicht von dem Kredit stammen, kann die Bank die Aufnahmen von der Vorlage einer Bescheinigung abhängig machen, dass die anderen Gelder vorher investiert wurden.

e) Die Bank ist berechtigt, auf Rechnung des Kreditnehmers Auftragnehmer, Lieferanten und ähnliche Personenkreise jederzeit direkt zu bezahlen.

f) Die Bank darf vorbehaltlich anderslautender Bedingungen eine Sondertranche des Kredits in Höhe von 10 % aussetzen, bis sie sich davon überzeugt hat, dass die geplanten Investitionen abgeschlossen sind.

g) Der Kredit wird ausschließlich für den Eigenbedarf des Kreditnehmers gewährt; dieser erklärt ausdrücklich, die aufgenommenen Gelder keinesfalls ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Bank an Dritte zu übertragen, auch wenn es sich dabei um verbundene Unternehmen oder Unternehmen handelt, mit denen er eine Gruppe bildet.

34.3. Reservierungsprovision

Eine Reservierungsprovision wird pro Tag für alle nicht aufgenommenen Beträge berechnet. Sie wird spätestens am ersten Fälligkeitstag der Zinsen oder erforderlichenfalls zu jedem anderen Zeitpunkt abgebucht. Sie wird von Rechts wegen vom Zentralisierungskonto abgebucht.

34.4. Zinssatz und Zinsneufestlegung

a) In der Vereinbarung sind der geltende Zinssatz, die eventuelle Möglichkeit der Zinsneufestlegung und das Datum der Zinsneufestlegung vermerkt. Die auf das ausstehende Kapital angerechneten Zinsen werden am Ende eines jeden vereinbarten Zeitabschnitts vom Zentralisierungskonto abgebucht.

b) Die Zinsneufestlegung findet gegebenenfalls Anwendung ab dem Tage nach dem Fälligkeitstag der Zinsen, der dem Ablauf einer jeden Zinsneufestlegungsperiode nach der Bereitstellung des Kredits folgt.

c) Von diesem Datum an wird der Zinssatz durch den Zinssatz ersetzt, der von der Bank zwei Bankwerkstage vor dem vertraglich vorgesehenen Zinsneufestlegungsdatum für Kredite gleicher Art und mit der ursprünglich für den betreffenden Kredit vereinbarten Laufzeit angewendet wurde. Der Zinssatz bleibt jedoch unverändert, wenn die Neufestlegung keine Differenz von mehr als 0,10 % pro Jahr bewirkt.

d) Wenn der geschuldete Betrag am vereinbarten Fälligkeitstag aus gleich welchem Grunde nicht vom Zentralisierungskonto abgebucht werden kann, wird von Rechts wegen ein Zinsüberschuss in Höhe von 1,5 % pro Jahr für die nicht rechtzeitig bezahlten Beträge bis zum Zahlungstag berechnet.

34.5. Vorzeitige Rückzahlung

a) Bei den Beträgen, die in einer Kreditform mit bestimmter Frist aufgenommen wurden, ist die vollständige oder teilweise vorzeitige Rückzahlung des Kredits nur an einem Zinsneufestlegungsdatum zulässig, wie es die Vereinbarung vorsieht und falls die folgenden drei kumulativen Bedingungen erfüllt werden:

1. der Ablauf einer Frist, die einem Drittel der anfänglichen Laufzeit des Kredits entspricht, wobei diese Frist nie weniger als drei Jahre betragen darf;
2. die Einhaltung einer einmonatigen Vorankündigungsfrist vonseiten des Kreditnehmers per eingeschriebenem Brief, und
3. die Zahlung einer Vergütung in Höhe von sechs Monatszinsen, die auf das vorzeitig zurückgezahlte Kapital angerechnet wird.

Vorzeitige Rückzahlungen an anderen Daten sind verboten, es sei denn diese erfolgen mit dem schriftlichen vorherigen Einverständnis der Bank und zu den von der Bank in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen. Die Bank kann in einem solchen Fall als Bedingung für ihre Zustimmung u.a. die Zahlung einer Vertragsbruchentschädigung verlangen, die sich auf die Differenz zwischen folgenden Beträgen stützt:

Den Zinsen, die die Bank erhalten hätte, wenn der Kreditnehmer die aufgenommenen Beträge zum Endfälligkeitsdatum zurückgezahlt hätte.

Und den Zinsen, die die Bank stattdessen bei der Wiederanlage dieser Beträge auf dem Markt erhalten würde. Die Vertragsbruchentschädigung entspricht jedoch in jedem Fall mindestens der Höhe der Zinsen von sechs Monaten, berechnet auf das vorzeitig zurückgezahlte Kapital.

b) Bei einer gezwungenen vorzeitigen Rückzahlung aufgrund der Auflösung der Vereinbarung kann die Bank die Zahlung einer Vertragsbruchentschädigung fordern, die auf dieselbe Art und Weise wie in Artikel 34.5.a), zweiter Absatz beschrieben, berechnet wird und in jedem Fall mindestens der Höhe der Zinsen von sechs Monaten entspricht, berechnet auf das vorzeitig zurückgezahlte Kapital.

Außerdem wird der vertraglich vereinbarte Zinssatz bei Ablauf der Kündigungsfrist um 1,5 % erhöht. Die Zinsen werden gemäß dem oben erwähnten Zinssatz auf die noch ausstehende Schuld bestehend aus Kapital berechnet und dies ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Kredits bis zum Datum der vollständigen Rückzahlung.

c) Wenn der Kredit in Anwendung des vorigen Paragraphen dieses Artikels verringert wird oder wenn die Bank eine vorzeitige Teilrückzahlung gestattet, wird die sich daraus ergebende Verringerung des zurückzuzahlenden Kapitals auf die Tilgungsraten angerechnet, die nach dem vereinbarten Rückzahlungsschema am weitesten entfernt sind, woraus eine Verkürzung der Kreditlaufzeit folgt.

Registriert in niederländischer und französischer Sprache in Brüssel,
6. Büro am 02/05/2012, Buch 301, Seite 43, Rubriken 12 und 11

35. Rollover-Kredite

- 35.1. Der Rollover-Kredit ist eine Kreditform zur mittel- oder langfristigen Finanzierung von Aktiva des Kreditnehmers, wobei nicht neu festlegbare Terminvorschüsse mit einer kurzen Laufzeit bis zu einem vereinbarten Höchstbetrag aufgenommen werden.
- 35.2. Die folgenden Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften gelten ebenfalls für Rollover-Kredite:
 - a) Artikel 30.2, 30.3 und 30.4 mit Bezug auf Straight-loans;
 - b) die Artikel 34.2 (ausgenommen Artikel 34.2.c) und 34.5. mit Bezug auf Investitionskredite.
- 35.3. Die Laufzeiten der Vorschüsse entsprechen den Fälligkeitstagen des Rollover-Kredits.
- 35.4. Eine Provision für die Kreditlinie wird quartalsweise pro angefangenes Quartal über den Betrag der eingeräumten Linie angerechnet. Diese Provision ist nach Ablauf der Frist fällig und wird von Rechts wegen vom Zentralisierungskonto abgebucht.
- 35.5. Eine Provision für Nichtnutzung wird über alle nicht aufgenommenen Beträge berechnet. Sie wird grundsätzlich pro Quartal gebucht, zeitanteilig berechnet und nach Ablauf der Frist geschuldet. Sie wird von Rechts wegen vom Zentralisierungskonto abgebucht.

Diese Kreditvorschriften wurden in niederländischer und französischer Sprache registriert. Die englische und deutsche Übersetzung der Kreditvorschriften gelten nur als inoffizielle Übersetzung. Im Falle eines Widerspruches zwischen diesen beiden Übersetzungen einerseits und dem französischen und/oder niederländischen Text andererseits gelten ausschließlich die beiden letzteren Texte.

Nur im Falle einer notariellen Urkunde:

Beglaubigt und „ne varietur“ unterschrieben von den vor dem Notar erschienenen Parteien und vom Notar, um der Krediturkunde beigefügt zu bleiben.

.....

Vor dem Notar

zu

Ausgefertigt in Exemplaren,

Der Kreditnehmer,

Der Garantiegeber,

Belfius Bank,